

LRK NRW · c/o Universität Bielefeld · Universitätsstr. 25 · 33615 Bielefeld

Prof. Dr. jur. Joachim Goebel
Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

- per E-Mail -

Der Vorsitzende
Prof. Dr.-Ing. Gerhard Sagerer
Rektor der Universität Bielefeld

Geschäftsstelle:
Frauke Rogalla
c/o Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25
33615 Bielefeld
Telefon: + 49 (0)521.106.67000
Telefax: + 49 (0)521.106.89059
rogalla@lrk-nrw.de

11. August 2017

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen (Stand 01.08.2017)

Ihre E-Mail vom 03.08.2017

Sehr geehrter Herr Professor Goebel,

gerne nimmt die Landesrektorenkonferenz der Universitäten in Nordrhein-Westfalen (LRK NRW) die Möglichkeit wahr den Gesetzentwurf zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen zu kommentieren.

Für die Universitäten in NRW ist es von herausragender Bedeutung, dass auch nach dem 31.12.2017 die Rechtssicherheit bei der (Re-) Akkreditierung von Studiengängen sichergestellt ist. Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag der Länder bildet dabei die Grundlage. In diesem ist auch die Möglichkeit der Kostenbegrenzung vorgesehen sowohl für die Gebührenerhebung durch den Akkreditierungsrat als auch für die Verfahrenskosten der Agenturen. Von dieser Möglichkeit muss bereits jetzt im Rahmen der Erstellung der Rechtsverordnung Gebrauch gemacht werden, damit es tatsächlich zu der angestrebten Kostenreduzierung bei den Hochschulen kommt. Für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages, muss eine pragmatische, transparente und landesweit einheitliche Genehmigungspraxis vollzogen werden. Sofern diese Kriterien eingehalten werden, halten wir die vorgeschlagene Lösung für vertretbar. Detaillierte Informationen zu unseren Positionen können Sie aus der beigefügten Stellungnahme entnehmen. Für Rückfragen steht Ihnen die LRK-Geschäftsstelle jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


i.V. Prof. Dr. Michael Hoch
Mitglied der LRK-Sprechergruppe

Vorsitzender: Prof. Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Stellungnahme

Gesetzentwurf zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen (Stand 01.08.2017) dient der Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen ab dem 31.12.2017 und setzt im Wesentlichen die Vorgaben des Studienakkreditierungsstaatsvertrages der Länder um. Der Staatsvertrag ist bereits mit der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmt. Die Landesrektorenkonferenz der Universitäten in Nordrhein-Westfalen (LRK NRW) unterstützt dabei das Vorgehen der Landesregierung aufgrund der Kürze der Zeit ein beschleunigtes Anhörungsverfahren durchzuführen. Es ist von herausragender Bedeutung für die Universitäten, dass auch nach dem 31.12.2017 Rechtssicherheit bei der (Re-) Akkreditierung von Studiengängen sichergestellt ist.

Allgemeine Anmerkungen

Anwendungsbereich Studiengänge

Der Staatsvertrag und das Akkreditierungsstiftungsgesetz lassen bewusst offen, welche Studiengänge akkreditiert werden müssen. Das bleibt offenbar dem jeweiligen Landesgesetzgeber überlassen. Das Land Nordrhein-Westfalen regelt nicht eindeutig, welche Studiengänge unter die Akkreditierungspflicht fallen und welche nicht. Während dies für Bachelor- und Master-Studiengänge samt Weiterbildung aus dem Gesamtkontext des Akkreditierungswesens klar scheint, wird diese Frage nicht für Staatsexamenstudiengänge und Promotionsstudiengänge beantwortet. Hier wäre eine eindeutige Regelung wünschenswert.

Verfahrensrecht - Widerspruchsverfahren

Der Staatsvertrag sieht in Artikel 3 Absatz 7 vor, dass gegen Akkreditierungsentscheidungen des Akkreditierungsrates der Verwaltungsrechtsweg offen steht. Dabei scheint weder im Staatsvertrag noch im Akkreditierungsstiftungsgesetz ausdrücklich geregelt zu sein, nach welchem Verfahrensrecht dieser Verwaltungsrechtsweg offen steht. Zwei Optionen sind denkbar:

Option 1: Es gilt das Verfahrensrecht der jeweiligen Bundesländer.

Option 2: Es gilt das Verfahrensrecht von Nordrhein-Westfalen.

Beides scheint begründbar. Relevant wird die Frage insbesondere dann, wenn es um die Zulässigkeit eines Widerspruchsverfahrens geht, das einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelagert ist. In Nordrhein-Westfalen ist kein Widerspruchsverfahren

Stellungnahme

vorgesehen und daher nicht statthaft. In der Konsequenz würde das bedeuten, sofern Option 1 gilt, dass ein Widerspruchsverfahren je nach Bundesland statthaft ist. Nach Option 2 wäre ein Widerspruchsverfahren generell nicht statthaft. Es sei darauf hingewiesen, dass in den bisherigen Verfahrensregelungen mit Akkreditierungsagenturen ein Widerspruchsverfahren vorgesehen war, unabhängig vom rechtlichen Stellenwert. Die LRK NRW würde es begrüßen, wenn dies auch weiterhin der Fall wäre, wobei dies eine Änderung von § 110 Justizgesetz NRW erforderlich macht.

Spezifische Anmerkungen

Regelung zur Gebührenerhebung – Artikel 2 § 4 Absatz 4

Der Wortlaut des § 4 Absatz 4 ergibt sich unmittelbar aus Artikel 6 Absatz 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages. In der Folge können Gebühren für die Akkreditierungsentscheidung sowie für die Begutachtung durch die Agenturen anfallen. In der Begründung heißt es hierzu, dass davon ausgegangen werde, dass sich die Gebühren insgesamt verringern, da die neuen Verfahren weniger komplex angelegt werden könnten und sich der Aufwand damit reduziere. Es wird jedoch nicht ersichtlich, wie eine Gebührenreduzierung erreicht werden soll, da die Höhe der zu erwartenden Gebühren unklar bleibt und keine Kostengrenze für Hochschulen vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang weist die LRK NRW daraufhin, dass Kosten für Hochschulen in jedem Fall gesenkt werden müssen. Der Staatsvertrag sieht hierzu in Artikel 4 Absatz 5 die Möglichkeit vor, per Rechtsverordnung die anfallenden Entgelte bei den Agenturen (inklusive möglicher Pauschalbeträge) zu begrenzen. Von dieser Möglichkeit der Einführung einer Kostenschranke für Hochschulen muss in jedem Fall Gebrauch gemacht werden, um die angestrebte Kostenreduzierung auch tatsächlich zu erreichen. Darüber hinaus sollte eine Regelung auch eine verpflichtende Beteiligung der Kultusministerkonferenz (KMK) an entstehenden Kosten beinhalten.

Die LRK NRW lehnt die gewählte Regelung ab, da keine Kostenbegrenzung vorgesehen ist. Um weiterer Kostensteigerung vorzubeugen und stattdessen Kosten für Hochschulen zu reduzieren, müssen Kostengrenzen festgelegt und die KMK verpflichtend an Kosten beteiligt werden.

Regelungen zum Akkreditierungsrat – Artikel 2 § 7 Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 4 gelten die „laufenden Geschäfte der Stiftung“ als auf den Vorstand übertragen. Eine Definition der laufenden Geschäfte findet nicht statt. Unabhängig von der Frage, ob dies den Anforderungen der hinreichenden Bestimmtheit genügt, kann mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nicht die Akkreditierungsentscheidung selbst gemeint sein.

Stellungnahme

Übergangsregelung zwischen dem 01.01.2018 und dem Inkrafttreten des Staatsvertrages – Artikel 3 Nr. 5 in Ergänzung zu § 84

Es ist evident, dass die für verfassungswidrig erklärte Regelung nach dem Stichtag am 31.12.2017 nicht weiter geführt werden kann. Da das finale Inkrafttreten des Staatsvertrages jedoch zeitlich nicht absehbar ist, muss eine pragmatische und zugleich transparente Regelung gefunden werden. Der Entwurf sieht die Einführung eines Genehmigungsverfahrens für die Ersteinrichtung und Weiterführung von Studiengängen vor, das anstelle der (Re-) Akkreditierung gilt. Das Genehmigungsverfahren wird nicht weiter ausgestaltet oder beschrieben. Der Vorschlag, der zunächst nach einem Rückschritt in der Autonomie der Hochschulen klingt, ist aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vertretbar. Die bereits oben erwähnte Rechtssicherheit muss Priorität haben. Gleichzeitig ist es von herausragender Bedeutung für die Akzeptanz und Praktikabilität eines solchen Verfahrens, dass der einheitliche Umgang mit den Genehmigungen gewährleistet ist. Die vom Ministerium zu Grunde gelegten Kriterien müssen daher landesweit einheitlich, fair und nachvollziehbar sein. Dies bezieht sich auch auf den einheitlichen Umgang mit der Ausnahmegenehmigung aus § 7 des Hochschulgesetzes NRW.

Die LRK NRW hält die gewählte Übergangsregelung für vertretbar. Die vorgeschlagene Genehmigungspraxis und die Ausnahmegenehmigungen müssen dabei nach transparenten, fairen und landesweit einheitlichen Kriterien erfolgen.